

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 17

405

31. Mai 2019

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für die Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 2019</i> .....	405	
<i>Pflichtopfer für die Diakonie Deutschland am 8. Sonntag nach Trinitatis, 11. August 2019</i> .....	406	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften</i> .....	406	
<i>Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwand-</i>		
		<i>lung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe</i> .....
		409
		<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2019</i> .....
		413
		<i>Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2019</i> .....
		423
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i> .....
		423
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Öllingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i> .....
		424
		<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch</i> .....
		425
		<i>Dienstnachrichten</i> .....
		430

## Pflichtopfer für die Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 2019

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 11. April 2019  
AZ 52.14-6 Nr. 77.34-18-09-03-V01

Nach dem Kollektenplan 2019 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 2019, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Mit Ihrem heutigen Opfer für die Diakonie in Württemberg unterstützen Sie Menschen, die in unserer schnelllebigen Zeit oft vergessen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie sind Alltagshelden: ob ehrenamtlich oder hauptamtlich.

Sie setzen sich für andere ein, begleiten, beraten und unterstützen Menschen. Auch Hilfesuchende und Bedürftige können Alltagshelden sein. Sie kämpfen gegen ihre Sucht, arbeiten sich mühsam aus der Schuldenfalle oder helfen anderen.

Vier Freunde werden zu Alltagshelden, als sie den Widrigkeiten trotzen und ihren gelähmten Freund in Kapernaum durch das Dach zu Jesus hinablassen. (Markus 2,1-12).

Mit Ihrer Gabe helfen Sie mit, dass Projekte mit und für Alltagshelden möglich sind und Not gelindert wird.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Dr. h. c. Frank Otfried July

## **Pflichtopfer für die Diakonie Deutschland am 8. Sonntag nach Trinitatis, 11. August 2019**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 25. April 2019  
AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-04-03-V01

Nach dem Kollektenplan ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 11. August 2019, ein Pflichtopfer für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Unsere Gesellschaft wird immer vielfältiger. Wir erleben eine Vielzahl von unterschiedlichen Wertvorstellungen und Lebensweisen. Bei einigen schlägt das Gefühl der Ohnmacht in Vorurteile und Hass um. Die Diakonie kommt mit ihrem Dienst am Nächsten dem kirchlichen Auftrag nach, die Menschenfreundlichkeit Gottes durch Wort und Tat zu verkündigen. Sie tritt für eine Haltung des Respekts und der Toleranz ein. In zahlreichen Projekten lernen Menschen, mit Vielfalt und Konflikten konstruktiv umzugehen, die Gesellschaft mitzugestalten und Ausgrenzung zu überwinden.

In Galater 3,28 steht geschrieben:

Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.

Gott segne Geber und Gaben.

Dr. h. c. Frank Otfried July

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanz- managements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

vom 22. März 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

### **Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Das Kirchliche Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a (weggefallen)“

bb) Die Angabe zu § 83a wird wie folgt gefasst:

„§ 83a (weggefallen)“

b) In der Überschrift zu § 14 wird das Wort „Kostenstellen“ durch das Wort „Haushaltsstellen“ ersetzt.

c) § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. nachrichtlich die Zuführung zu oder Entnahme aus Ergebnisrücklagen (§ 85 Absatz 1) (zum Ausgleich von Nummer 8),“

bb) Es werden folgende Nummern angefügt:

„10. verbindlich die Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 85 Absatz 2) und die entsprechende Entnahme aus Ergebnisrücklagen (§ 85 Absatz 1),

11. verbindlich die Entnahme aus der Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 85 Absatz 2) und die entsprechende Zuführung zu Ergebnisrücklagen (§ 85 Absatz 1),

12. verbindlich die Zuführung zu weiteren Rücklagen (§ 85 Absatz 4) und die entsprechende Entnahme aus Ergebnisrücklagen (§ 85 Absatz 1),

13. verbindlich die Entnahme aus weiteren Rücklagen (§ 85 Absatz 4) und die entsprechende Zuführung zu Ergebnisrücklagen (§ 85 Absatz 1).“

d) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 werden die Wörter „und zweckentsprechende Bindung“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Nummern 13 und 14 angefügt:

„13. nachrichtlich die Inanspruchnahme von Reinvestitionsmitteln, getrennt nach Mitteln des Vermögensgrundstocks und sonstigen Mitteln (zum Ausgleich von Nummer 10),

14. nachrichtlich die zweckentsprechende Bindung von Reinvestitionsmitteln, getrennt nach Mitteln des Vermögensgrundstocks und sonstigen Mitteln.“

e) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der jährlich mindestens zweckentsprechend zu bindenden Reinvestitionsmittel (§ 16 Nummer 14) wird in der Durchführungsverordnung festgelegt. Diese Bindung hat so lange zu erfolgen, bis die nach § 83 Absatz 1 vorgeschriebene Mindesthöhe erreicht ist.“

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 16 Nummer 12)“ durch die Wörter „(§ 16 Nummer 13), durch die die nach § 83 Absatz 1 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird,“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vorgeschriebenen Reinvestitionsmittel“ durch die Wörter „Reinvestitionsmittel gemäß Absatz 1“ ersetzt.

f) § 19a wird aufgehoben.

g) § 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Wörter „durch Entnahme aus und Zuführung zu Ergebnisrücklagen (§ 85 Absatz 1)“ eingefügt.

bb) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Die jährliche Mindestzuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 15 Absatz 1 Nummer 10) wird in der Durchführungsverordnung festgelegt. Sie hat so

lange zu erfolgen, bis die nach § 85 Absatz 2 vorgeschriebene Mindesthöhe erreicht ist.

(3) Eine Entnahme aus der Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 15 Absatz 1 Nummer 11), durch die die nach § 85 Absatz 2 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird, darf nur für werterhaltende Maßnahmen geplant werden.

(4) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden kann für das einzelne Haushaltsjahr von der Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt gemäß Absatz 2 abgesehen werden, wenn sonst der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Die Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden ist in diesem Fall mit Auflagen zur Erstellung eines Immobilienkonzeptes oder der Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen zu verbinden, die erwarten lassen, dass künftig die Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt gemäß Absatz 2 erfolgt. Die Genehmigung ist in diesen Fällen dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die unterbliebene Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt ist in der Übersicht nach § 81 Absatz 1 Nummer 4 zu begründen und in den Folgejahren darzustellen.“

cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

h) § 36 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sollen Entnahmen aus Rücklagen gemäß § 26 Absatz 1“ durch die Wörter „soll eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 wird das Wort „Mittel“ durch die Wörter „eine Entnahme aus“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

i) § 71 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „dem dafür gebildeten Substanzerhaltungskapital“ durch die Wörter „den dafür gebundenen Reinvestitionsmitteln“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „des Substanzerhaltungs-

- kapitals für die Gebäude verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören“ durch die Wörter „der Reinvestitionsmittel für Anlagevermögen verwendet werden, welches zum Vermögensgrundstock gehört“ ersetzt.
- bb) In Absatz 5 werden die Wörter „des Substanzerhaltungskapitals“ durch die Wörter „der Rücklage für Immobilienunterhalt“ ersetzt.
- j) § 77 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Weitere Entnahmen aus und Zuführungen zu Ergebnisrücklagen (§ 85 Absatz 1) sind entsprechend den Festlegungen gemäß § 26 Absatz 1 vorzunehmen. Ist entgegen dem Haushaltsplan der Kirchengemeinden in der Ergebnisrechnung für das einzelne Haushaltsjahr die Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt nicht möglich, weil sonst der Haushaltsausgleich nicht möglich ist, gilt für die künftige Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden § 26 Absatz 4 entsprechend.“
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- k) § 78 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) § 77 Absatz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Absätze 3 bis 4 werden die Absätze 4 bis 5.
- l) § 79 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Ist entgegen dem Haushaltsplan der Kirchengemeinden in der Finanzrechnung für das einzelne Haushaltsjahr eine zweckentsprechende Bindung von Reinvestitionsmitteln nicht möglich, weil sonst das Finanzvermögen nicht für eine angemessene Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung steht, gilt für die künftige Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden § 19 Absatz 3 entsprechend.“
- m) § 80 Absatz 4 Abschnitt „I. Eigenkapital“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
- n) § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „des Substanzerhaltungskapitals“ durch die Wörter „der Rücklage für Immobilienunterhalt“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7 wird die Angabe „(Rechnungsabgrenzungsposten)“ gestrichen.
- o) § 83 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind Reinvestitionsmittel im Finanzvermögen zweckentsprechend gemäß § 19 Absatz 1 zu binden und berichtsseitig auszuweisen. Die Mindesthöhe der Reinvestitionsmittel wird in der Durchführungsverordnung festgelegt. Die Reinvestitionsmittel für Vermögensgegenstände des Vermögensgrundstocks sind von den sonstigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu trennen.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Inanspruchnahme von Reinvestitionsmitteln, durch die die nach § 83 Absatz 1 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird, darf nur zur Finanzierung von wertsteigernden Maßnahmen oder Ersatzinvestitionen erfolgen.“
- p) § 83a wird aufgehoben.
- q) § 85 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:
- „(2) Für werterhaltende Maßnahmen an Gebäuden ist eine entsprechend zweckgebundene Rücklage für Immobilienunterhalt gem. § 26 Absatz 2 zu bilden, finanzgedeckt vorzuhalten und in der Liquiditätsübersicht nach § 81 Absatz 1 Nummer 5 auszuweisen. Die Mindesthöhe der Rücklage für Immo-

lienunterhalt wird in der Durchführungsverordnung festgelegt.

(3) Eine Entnahme aus der Rücklage für Immobilienunterhalt, durch die die nach Absatz 2 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird, darf nur für werterhaltende Maßnahmen erfolgen.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

r) In § 115 Nummer 7 sind die Wörter „Substanzerhaltungskapital, soweit nicht Teil des Vermögensgrundstocks,“ zu streichen.

2. Artikel 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „gemäß Artikel 1 §§ 19a und 83a in das Substanzerhaltungskapital oder den Vermögensgrundstock“ durch die Wörter „in die Rücklage für Immobilienunterhalt gemäß Artikel 1 § 85 Absatz 2 oder, soweit sie zum Vermögensgrundstock gehören, in diesen“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 310) wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Stuttgart, den 15. April 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

## **Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe**

vom 23. März 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### Artikel 1

##### **Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe**

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, unantastbare Grundlage. In der Gemeinschaft der Kirche, deren Grund und Einheit Christus ist, legen Christinnen und Christen die Bibel unterschiedlich aus. Trotz der Vielfalt der Auslegungen sehen sie sich bleibend gemeinschaftlich in der Kirche verbunden.

Diese Auslegungsgemeinschaft stellt sicher, im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen um die Folgen für das Handeln der christlichen Kirche unterschiedliche Auslegungen der Bibel gegenseitig respektieren zu können. Überliefert ist nach der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation der Charakter der Ehe von Mann und Frau als weltlich Ding und göttlicher Stand. Die Auslegung von

Schriftstellen im Alten Testament (Lev 18,22; 20,13) und im Neuen Testament (Röm 1,24-27), die sich auf gleichgeschlechtliche Liebe beziehen, ist uneinheitlich. Über die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Begleitung zweier Menschen gleichen Geschlechts durch die Kirche anlässlich der bürgerlichen Eheschließung besteht Streit, ohne dass dieser die Einheit der Kirche in Christus in Frage stellt.

Um dieser Einheit willen ergeht im Bewusstsein, dass angesichts unterschiedlicher Zugänge zur Bibel in dieser Frage gegenwärtig kein Konsens hergestellt werden kann, nachfolgende Ordnung, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt und diese wahr.

### **§ 1 Grundsatz**

Nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung erfolgt die Begleitung von zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung im Rahmen der Seelsorge. Daneben kann nach Maßgabe dieser Ordnung in einer begrenzten Zahl von Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden aus diesem Anlass ein öffentlicher Gottesdienst stattfinden.

### **§ 2 Gottesdienst**

(1) Ein Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts ist in bis zu einem Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden zulässig, wenn die jeweilige örtliche Gottesdienstordnung dies vorsieht. Der Gottesdienst nach Satz 1 wird anhand der hierfür in der örtlichen Gottesdienstordnung niedergelegten örtlichen Agenda gehalten.

(2) Die Entschließung des Oberkirchenrats zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung, durch die ein Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde vorgesehen wird, setzt in dieser Reihenfolge voraus:

1. den von Amts wegen oder auf Anregung gestellten Antrag des Oberkirchenrats, in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde zu klären, ob dort die Überzeugung geteilt werden kann, dass der Gottesdienst nach Absatz 1 dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus nicht widerspricht und deshalb die Einwilligung zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung erteilt werden kann;

2. die vertiefte Befassung in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde mit den für die Klärung gemäß Nummer 1 erforderlichen Fragestellungen mit Gelegenheit zur Beteiligung der Gemeindeglieder;

3. die Erteilung der Einwilligung

- a) des Pfarramts, bei mehreren Pfarrämtern der Einwilligung von mindestens drei Vierteln der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber, gegebenenfalls ihrer ordentlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt, und
- b) des Kirchengemeinderats, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht des Verbundkirchengemeinderats, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für eine Entschließung des Oberkirchenrats, mit der die vorherige Entschließung des Oberkirchenrats nach Absatz 2 aufgehoben wird.

### **§ 3 Zeitpunkt des Gottesdienstes**

Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 soll nach der bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts stattfinden.

### **§ 4 Anmeldung, Zuständigkeit**

(1) Die gleichgeschlechtlichen Ehepartner sind verpflichtet, sich beim zuständigen Pfarramt so zeitig anzumelden, dass die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 geprüft werden können.

(2) Befindet sich der Wohnsitz einer gleichgeschlechtlichen Ehepartnerin oder eines gleichgeschlechtlichen Ehepartners in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1, so ist das Pfarramt für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zuständig, in dessen Seelsorgebezirk eine gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder ein gleichgeschlechtlicher Ehepartner den Wohnsitz hat. An Orten mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 gehört.

(3) Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde ist das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Absatz 2 Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung

gehören, sofern es sich um eine Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt. Eine Zuständigkeit nach Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist, sofern es sich um das Pfarramt einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt.

(5) Ist nach den Absätzen 2 bis 4 kein Pfarramt zuständig, so ist das Pfarramt in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zuständig, das die gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehepartner anhand einer vom Oberkirchenrat geführten Übersicht über die Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewählt haben.

(6) Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 halten, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen. Der Erlaubnisschein darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 gegeben sind.

(7) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Leitung des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 ermächtigen.

(8) Niemand ist verpflichtet, einen Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zu leiten oder an ihm mitzuwirken. Wird von dem Recht nach Satz 1 Variante 1 Gebrauch gemacht, kann Absatz 5 entsprechende Anwendung finden.

## § 5

### Begehren des Gottesdienstes

Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 kann nur gehalten werden, wenn beide gleichgeschlechtliche Ehepartnerinnen oder gleichgeschlechtliche Ehepartner ihn begehren.

## § 6

### Konfessionsverschiedene gleichgeschlechtliche Ehe

Gehört eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann der Gottesdienst nach § 2 Ab-

satz 1 stattfinden, wenn diese gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder dieser gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

## § 7

### Gottesdienst mit Ausgetretenen

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 6 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder gleichgeschlechtlichen Ehepartner der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn

1. die ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern;
2. das Dekanatamt sie genehmigt.

## § 8

### Gottesdienst mit Nichtgetauften

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner nicht getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn

1. die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartner darum bittet;
2. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;
3. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

**§ 9****Ärgernis in der Gemeinde**

(1) Ein Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 findet nicht statt, wenn seine Feier nach den bei den gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder den gleichgeschlechtlichen Ehepartnern vorliegenden Verhältnissen begründetes Ärgernis in der Gemeinde erregen würde.

(2) Der Kirchengemeinderat des Wohnsitzes der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder der gleichgeschlechtlichen Ehepartner soll in diesen Fällen vor einer Entscheidung über den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 gehört werden. In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.

**§ 10****Abkündigung**

(1) Dem Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 soll eine einmalige Abkündigung vor der Gemeinde mit Fürbitte für die gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehepartner vorangehen.

(2) Ist die Abkündigung vor dem Gottesdienst unterblieben, so soll sie am folgenden Sonntag nachgeholt werden. In Ausnahmefällen kann sie mit Genehmigung des Dekanatsamts unterbleiben.

(3) Die Abkündigung findet in der Regel am Ort des Gottesdienstes statt.

**§ 11****Gottesdienstort**

(1) Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 findet in der Kirche statt.

(2) Ausnahmsweise kann der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 mit Zustimmung des Dekanatsamts im Freien stattfinden, wenn die Teilnahme der Gemeinde möglich und hierzu eingeladen ist.

(3) Nur aus dringlichen Gründen und nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann ausnahmsweise der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 in einem Privathaus stattfinden.

**§ 12****Geschlossene Zeit**

In der Karwoche finden keine Gottesdienste nach § 2 Absatz 1 statt.

**§ 13****Entsprechende Anwendung**

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung im Falle der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von zwei Personen gleichen Geschlechts und der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts. Satz 1 gilt entsprechend im Falle der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört.

**§ 14****Erneute Befassung der Landessynode**

Hat der Anteil an Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden, in denen ein Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zulässig ist, ein Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden erreicht, so befasst sich die Landessynode mit der Frage, ob anstelle der örtlichen Agenden eine landeskirchliche Agende eingeführt und diese Ordnung unter Wahrung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen entsprechend geändert werden soll.

**Artikel 2****Änderung des Kirchenregistergesetzes**

§ 1 des Kirchenregistergesetzes vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Zwecke der Beurkundung ist der Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe einer Amtshandlung gleichgestellt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) der Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen



zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe,“

- b) Die Buchstaben d) und e) werden e) und f).

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, 4. April 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

## **Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2019**

vom 22. März 2019

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2019**

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 vom 28. November 2018 (Abl. 68 S. 390) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

<b>Haushaltsbereich (RT 0009)</b>	
Kirchensteuern	<b>773.387.500,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	773.117.400,00 €
Vermögenshaushalt	270.100,00 €

<b>Haushaltsbereich (RT 0006)</b>	
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	<b>57.310.000,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	56.463.900,00 €
Vermögenshaushalt	846.100,00 €

<b>Haushaltsbereich (RT 0003)</b>	
Aufgaben der Kirchengemeinden	<b>453.665.100,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	379.736.400,00 €
Vermögenshaushalt	73.928.700,00 €

<b>Haushaltsbereich (RT 0002)</b>	
Aufgaben der Landeskirche	<b>1.224.507.300,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	1.036.559.000,00 €
Vermögenshaushalt	187.948.300,00 €

---

**Gesamt: 2.508.869.900,00 €**

(2) Das um innere Verrechnungen bereinigte Haushaltsvolumen im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche wird in den Erträgen und Aufwendungen mit 499.269.100,00 € festgestellt.“

2. Die Anlage wird entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz geändert.

### **Artikel 2 Änderung der Allgemeinen Planvermerke**

Der Allgemeine Planvermerk Abschnitt 4. II. Nummer 4 Buchstabe f wird aufgehoben.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Stuttgart, 29. März 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

**Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2019**

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken, Verpflichtungsermächtigungen und Stellenplänen:

**1.1 Zahlenteil**

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Differenz +/- €	Betrag neu €
<b>Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)</b>				
<b><u>Ordentlicher Haushalt</u></b>				
Diakonat	02-1-0311-04-42442	285.400,00	- 162.900,00	122.500,00
	02-1-0311-04-54230	51.000,00	9.000,00	60.000,00
	02-1-0311-04-54900	203.200,00	- 183.700,00	19.500,00
	02-1-0311-04-56300	30.000,00	11.800,00	41.800,00
Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	02-1-0383-00-42442	214.300,00	138.300,00	352.600,00
	02-1-0383-00-57499	387.800,00	138.300,00	526.100,00
Religionsunterricht	02-1-0410-12-42442	0,00	50.000,00	50.000,00
	02-1-0410-12-56400	0,00	50.000,00	50.000,00
Evangelisches Jugendwerk in Württemberg	02-1-1125-10-42441	0,00	110.000,00	110.000,00
	02-1-1125-10-58410	5.079.700,00	110.000,00	5.189.700,00
Landeskirchliche Tagungsstätten	02-1-8165-01-42441	0,00	160.000,00	160.000,00
	02-1-8165-01-58410	1.000.800,00	160.000,00	1.160.800,00
	02-1-8165-04-41900	106.500,00	- 106.500,00	0,00
	02-1-8165-04-54230	86.500,00	- 86.500,00	0,00
	02-1-8165-04-56700	59.800,00	- 19.800,00	40.000,00
	02-1-8165-04-56900	200,00	- 200,00	0,00
	02-1-8165-04-56900	200,00	- 200,00	0,00
Deckungsmittel für Investitionen	02-2-9220-00-42800	475.400,00	25.400,00	500.800,00
	02-2-9220-00-58412	2.231.000,00	25.400,00	2.256.400,00
Budgetbewirtschaftung	02-2-9729-00-58210	300.000,00	- 190.000,00	110.000,00
	02-2-9729-00-58411	2.067.900,00	190.000,00	2.257.900,00
Budgetbewirtschaftung	03-2-9729-00-42800	272.400,00	80.000,00	352.400,00
	03-2-9729-00-58411	0,00	80.000,00	80.000,00
Oberkirchenrat	05-1-7610-00-54230	8.145.000,00	16.600,00	8.161.600,00
	05-1-7610-00-56390	382.200,00	265.000,00	647.200,00
Digitalisierung	05-1-7632-01-42442	0,00	750.000,00	750.000,00
	05-1-7632-01-42800	0,00	240.000,00	240.000,00
	05-1-7632-01-56390	0,00	940.000,00	940.000,00
	05-1-7632-01-56430	0,00	30.000,00	30.000,00
	05-1-7632-01-56795	0,00	10.000,00	10.000,00
	05-1-7632-01-56940	0,00	10.000,00	10.000,00

Deckungsmittel für Investitionen	05-2-9220-00-58412	4.061.300,00	750.000,00	4.811.300,00
Budgetbewirtschaftung	05-2-9729-00-41944	24.611.300,00	750.000,00	25.361.300,00
	05-2-9729-00-42800	1.582.800,00	281.600,00	1.864.400,00
Zentrale Gehaltsabr.stelle (ZGASSt)	06-1-7613-00-42800	289.400,00	95.900,00	385.300,00
	06-1-7613-00-56361	399.100,00	95.900,00	495.000,00
Zentrale Personalverwaltung (ZPV)	06-1-7614-00-42442	200.000,00	130.900,00	330.900,00
	06-1-7614-00-42442	330.900,00	- 65.500,00	265.400,00
	06-1-7614-00-42800	0	65.500,00	65.500,00
	06-1-7614-00-54230	362.000,00	130.900,00	492.900,00
Deckungsmittel für Investitionen	06-2-9220-00-58412	200.000,00	130.900,00	330.900,00
	06-2-9220-00-58412	330.900,00	- 65.500,00	265.400,00
Budgetbewirtschaftung	06-2-9729-00-41944	6.804.700,00	130.900,00	6.935.600,00
	06-2-9729-00-41944	6.935.600,00	- 65.500,00	6.870.100,00
Projekt Digitalisierung	07-1-8848-00-42800	240.000,00	- 240.000,00	0,00
	07-1-8848-00-56390	190.000,00	- 190.000,00	0,00
	07-1-8848-00-56430	30.000,00	- 30.000,00	0,00
	07-1-8848-00-56795	10.000,00	- 10.000,00	0,00
	07-1-8848-00-56940	10.000,00	- 10.000,00	0,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-05-56944	24.611.300,00	750.000,00	25.361.300,00
	07-2-9230-06-56944	6.804.700,00	130.900,00	6.935.600,00
	07-2-9230-06-56944	6.935.600,00	-65.500,00	6.870.100,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	8.016.000,00	880.900,00	8.896.900,00
	07-2-9721-00-42800	8.896.900,00	-65.500,00	8.831.400,00

### Vermögenshaushalt

Deckungsmittel für Investitionen	02-7-9220-00-83110	475.400,00	25.400,00	500.800,00
	02-7-9220-00-91400	475.400,00	25.400,00	500.800,00
Budgetbewirtschaftung	03-7-9729-00-83110	272.400,00	80.000,00	352.400,00
	03-7-9729-00-91400	272.400,00	80.000,00	352.400,00
Digitalisierung	05-6-7632-01-83110	0,00	455.700,00	455.700,00
	05-6-7632-01-91110	0,00	455.700,00	455.700,00
Budgetbewirtschaftung	05-7-9729-00-83110	1.582.800,00	281.600,00	1.864.400,00
	05-7-9729-00-91400	1.582.800,00	281.600,00	1.864.400,00
Zentrale Gehaltsabr.stelle (ZGASSt)	06-6-7613-00-83110	289.400,00	95.900,00	385.300,00
	06-6-7613-00-91400	289.400,00	95.900,00	385.300,00
Zentrale Personalverwaltung (ZPV)	06-6-7614-00-83110	0	65.500,00	65.500,00
	06-6-7614-00-91400	0	65.500,00	65.500,00

Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110	78.016.000,00	880.900,00	78.896.900,00
	07-7-9721-00-83110	78.896.900,00	- 65.500,00	78.831.400,00
	07-7-9721-00-91400	8.016.000,00	880.900,00	8.896.900,00
	07-7-9721-00-91400	8.896.900,00	- 65.500,00	8.831.400,00
Tagungshäuser/ Ausbildungsstätten/ Wohnheime	14-6-8160-07-83110	0,00	300.000,00	300.000,00
	14-6-8160-07-96200	0,00	300.000,00	300.000,00
Bürogebäude	14-6-8170-02-83110	3.512.900,00	3.500.000,00	7.012.900,00
	14-6-8170-02-95000	3.500.000,00	3.500.000,00	7.000.000,00

## 1.2 Planvermerke

### Planvermerke

#### Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002

KSt.	Neuer Text
06.1.7614.00	Überplanmäßige Ausgaben für Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu decken.
14.6.8170.02	Die Mittel für die Maßnahme „Stuttgart; Gänsheidestraße 2-6; Umsetzung Bauvorhaben“ in den Jahren 2020 in Höhe von 32.000.000 € und 2021 in Höhe von 24.500.000 € sowie für die Maßnahme „Risikopuffer“ im Jahr 2020 in Höhe von 2.000.000 € und 2021 in Höhe von 2.000.000 € sind gesperrt. Der Sperrvermerk kann durch Beschluss des Finanzausschusses aufgehoben werden.

### Stellenplanvermerke

#### Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002

KSt.	
02.1.0311.04	In Folgejahren: Eine EG 11 Stelle (50 %) mit kw-Vermerk ab 01.01.2020 befristet bis 31.12.2024. Eine EG 6 Stelle (10 %) mit kw-Vermerk ab 01.01.2020 befristet bis 31.12.2024.
02.1.1125.10	Eine EG 11 Stelle (100 %) bis 31.08.2019 mit kw-Vermerk. Eine EG 6 Stelle (25 %) bis 31.08.2019 mit kw-Vermerk.
02.1.7626.00	Eine A 15 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk.
02.1.8165.04	Eine EG 15 Stelle (100 %) ab 01.02.2019. Eine EG 12 Stelle (100 %) entfällt zum 31.01.2019. Eine EG 10 Stelle (50 %) ab 01.07.2019. Eine EG 6 Stelle (20 %) ab 01.07.2019.
05.1.7610.00.	Eine EG 12 Stelle (25 %) mit kw-Vermerk ab 01.04.2019 bis 31.03.2024.
06.1.7614.00	Zwei EG 11 Stellen (200 %) mit kw-Vermerk ab 01.04.2019 bis 30.06.2022.

**1.3 Stellenpläne**Angestelltenstellen:**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002**

KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach TVÖD		Korrigierter Stellenplan Stellen nach TVÖD	
02.1.1125.10	EG 11	14,28	EG 11	15,28
	EG 6	15,83	EG 6	16,08
02.1.8165.04	EG 15	0,00	EG 15	1,00
	EG 10	0,00	EG 10	0,50
	EG 6	0,00	EG 6	0,20
05.1.7610.00	EG 12	7,90	EG 12	8,15
06.1.7614.00	EG 11	0,00	EG 11	2,00

**1.4. Verpflichtungsermächtigungen****Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002**

	KSt.	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025-2029
<b>Neu</b>	02.1.0311.04	122.500	100.000	98.800	100.300	101.900	103.500	je 44.000
	02.1.0410.12	50.000	50.000					
	02.1.8165.01	160.000	160.000	160.000				
	05.1.7610.00	81.600	72.200	72.200	72.200	72.200	9.300	
	05.1.7610.00	200.000	150.000					
	05.1.7632.01	750.000	750.000					
	06.1.7613.00	44.300	34.300					
	06.1.7614.00	130.900	176.000	181.000	93.100			
	14.6.8170.02	3.500.000	32.000.000	24.500.000				
	14.6.8170.02		2.000.000	2.000.000				
<b>Summe</b>		<b>5.039.300</b>	<b>35.492.500</b>	<b>27.012.000</b>	<b>265.600</b>	<b>174.100</b>	<b>112.800</b>	<b>220.000</b>

## 2. Sonderhaushaltspäne / Wirtschaftspäne

## Erfolgsplan/Ordentlicher Haushalt 2019 (Sonderhaushalt)

S. 533

## EJW-Landesstelle

Kostenstelle 1125.10

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Aufgabenbereich 25

Lfd. Nr.	Bezeichnung Ertragspositionen	Plan 2019 neu	Plan 2019 alt
<b>II</b>	<b>Zuweisung Landeskirche</b>	<b>5.189.700</b>	<b>5.079.700</b>
II.2	Sonderzuweisung Landeskirche	852.700	742.700
	<b>Summe Erträge</b>	<b>12.083.100</b>	<b>11.973.100</b>

Lfd. Nr.	Bezeichnung Aufwandspositionen	Plan 2019 neu	Plan 2019 alt
<b>VII</b>	<b>Personal- und Versorgungsaufwand</b>	<b>6.636.900</b>	<b>6.570.300</b>
VII.3	Personalaufwendungen Angestellte	5.957.300	5.890.700
<b>VIII</b>	<b>Allgemeiner Betriebsaufwand</b>	<b>2.500.100</b>	<b>2.485.100</b>
VIII.5	Sonstiger Betriebsaufwand & Geschäftsbedarf	1.508.900	1.493.900
<b>IX</b>	<b>Zuweisungen &amp; Umlagen, Zuschüsse an Dritte, Ersätze sowie interne Leistungsverrechnung</b>	<b>1.130.400</b>	<b>1.102.000</b>
IX.1	Zuweisungen an kirchlichen Bereich	1.130.400	1.102.000
	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>12.083.100</b>	<b>11.973.100</b>
	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Stellenplan

Sonderhaushalt/ Wirtschaftsplan	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan		Bemerkung
	Stellen nach TVöD		Stellen nach TVöD		
02.1.1125.10	EG 11	14,28	EG 11	15,28	Verlängerung einer 1,00 EG 11 Stelle und einer 0,25 EG 6 Stelle bis 31.08.2019.
	EG 6	15,83	EG 6	16,08	

## Stellenplanvermerk

Eine EG 11 Stelle (100 %) bis 31.08.2019 mit kw-Vermerk.

Eine EG 6 Stelle (25 %) bis 31.08.2019 mit kw-Vermerk.

S. 589

**Verwaltung Evang. Bildungszentrum Birkach****Kostenstelle 7626.00**

Verantwortlich: Budget 2 Kirche und Bildung

**Stellenplanvermerk**

1,0 A 15 Stelle mit kw-Vermerk.

S. 600

**Erfolgsplan/Ordentlicher Haushalt 2019 (Sonderhaushalt)****Kostenstelle 8165.01****Landeskirchliche Tagungsstätte Birkach**

Aufgabenbereich X2

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung Ertragspositionen</b>	<b>Plan 2019 neu</b>	<b>Plan 2019 alt</b>
<b>II</b>	<b>Zuweisung Landeskirche</b>	<b>1.037.000</b>	<b>877.000</b>
II.2	Sonderzuweisungen Landeskirche	160.000	0
<b>IV</b>	<b>Sonstige Erträge</b>	<b>152.500</b>	<b>136.500</b>
IV.3	Sonstige ordentliche Erträge	93.500	77.500
	<b>Summe Erträge</b>	<b>2.366.500</b>	<b>2.190.500</b>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung Aufwandspositionen</b>	<b>Plan 2019 neu</b>	<b>Plan 2019 alt</b>
<b>VIII</b>	<b>Allgemeiner Betriebsaufwand</b>	<b>701.800</b>	<b>685.800</b>
VIII.8	Abschreibungen auf bewegliches Vermögen	104.700	88.700
	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>2.206.500</b>	<b>2.190.500</b>
	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>160.000</b>	<b>0</b>

**Vermögensplan/Vermögenshaushalt 2019 (Sonderhaushalt)**

S. 601

**Landeskirchliche Tagungsstätte Birkach****Kostenstelle 8165.01**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Aufgabenbereich X2

Lfd. Nr.	Bezeichnung Mittelherkunft	Plan 2019 neu	Plan 2019 alt
III	<b>Jahresüberschuss lt. Erfolgsplan</b>	<b>160.000</b>	<b>0</b>
V	<b>Finanzierungsmittel durch nicht ausgabewirksame Aufwendungen lt. Erfolgsplan aus</b>	<b>104.700</b>	<b>88.700</b>
V.1	Abschreibungen & Wertkorrekturen	104.700	88.700
<b>Summe Mittelherkunft</b>		<b>264.700</b>	<b>88.700</b>

Lfd. Nr.	Bezeichnung Mittelverwendung	Plan 2019 neu	Plan 2019 alt
XI	<b>Zugänge Anlagevermögen</b>	<b>264.700</b>	<b>88.700</b>
<b>Summe Mittelverwendung</b>		<b>264.700</b>	<b>88.700</b>

Verpflichtungsermächtigung Gruppierung	Bezeichnung	Wert 2019	Wert 2020	Wert 2021	Wert 2022	Wert 2023	Wert 2024
00-42441	Erneuerung der Zimmermöblierung und Anpassung des Zimmerstandards	160.000	160.000	160.000			

**Erstmalige Aufnahme Erfolgsplan KSt. 8165.04:****Leitung des Gesamtbetriebs****Kostenstelle 8165.04****Evang. Tagungsstätten in Württemberg**

Aufgabenbereich X2

Verantwortlich: Budget 2 Kirche und Bildung

Erfolgsplan/Ordentlicher Haushalt 2019	Plan 2019	Plan 2018	Plan 2017	Ergebnis 2017
--	-----------	-----------	-----------	---------------

**Ertragspositionen**

<b>I</b>	<b>Umsatzerlöse &amp; Entgelte</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
I.1	Verpflegung				
I.2	Unterkunft				
I.3	Tagungsbetrieb				
I.4	Sonstige Umsatzerlöse				
<b>II</b>	<b>Zuweisungen Landeskirche</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
II.1	Globalzuweisung („Defizitausgleich“)				
II.2	Sonderzuweisungen Landeskirche				



<b>III</b>	<b>Erträge aus Zuweisungen / Zuschüsse Dritter</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
III.3	Zuweisungen & Zuschüsse sonstiger Dritter				
<b>IV</b>	<b>Sonstige Erträge</b>	<b>150.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
IV.1	Ersätze	150.000			
IV.2	Erträge aus Vermögensverwaltung				
IV.3	Sonstige ordentliche Erträge				
IV.4	Außerordentliche Erträge				
IV.5	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
<b>Summe Erträge</b>		<b>150.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>Aufwandspositionen</b>					
<b>VI</b>	<b>Wareneinsatz</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
VI.1	Verpflegung				
VI.2	Unterkunft				
VI.3	Tagungsbetrieb & sonstige Aufwendungen				
<b>VII</b>	<b>Personal- und Versorgungsaufwand</b>	<b>130.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
VII.3	Personalaufwendungen Angestellte	130.000			
VII.6	Sonstiger Personalaufwand	500			
<b>VIII</b>	<b>Allgemeiner Betriebsaufwand</b>	<b>19.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
VIII.1	Energie & Wasser				
VIII.2	Reinigung & Bewachung				
VIII.3	Unterhaltung von Grdstücken, Gebäuden, Anlagen				
VIII.4	Unterhaltung beweglicher Sachanlagen				
VIII.5	Sonstiger Betriebsaufwand & Geschäftsbedarf	19.200			
VIII.6	Mieten & Pachten	300			
VIII.7	Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen				
VIII.8	Abschreibungen auf bewegliches Vermögen				
VIII.10	Steuern & ähnliche Abgaben				
VIII.11	Außerordentlicher & periodenfremder Aufwand				
<b>Summe Aufwendungen</b>		<b>150.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>Jahres-Überschuss (+) / -Fehlbetrag (-) vor Verwendung für Rücklagen, Investitionen u.ä.</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

**Stellenplan**

EG 15	EG 12	EG 10	EG 6
1,00	1,00	0,50	0,20

**Stellenplanvermerk**

Eine EG 15 Stelle (100 %) ab 01.02.2019.  
 Eine EG 12 Stelle (100 %) entfällt zum 31.01.2019.  
 Eine EG 10 Stelle (50 %) ab 01.07.2019.  
 Eine EG 6 Stelle (20 %) ab 01.07.2019.



**Gesamtstellenplan Tagungsstätten**

EG 15	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9	EG 8	EG 6	EG 5	EG 3	EG 2	Ausbild	Sonst
1,00	1,00	1,00	1,50	2,00	11,50	19,40	8,95	15,07	36,19	1,00	13,00
Leerstellen nach TVöD											
EG 12	EG 11	EG 10	EG 9	EG 8	EG 6	EG 5	EG 3	EG 2	Ausbild	Sonst	
						0,68	2,00	2,73			

## Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 4. April 2019 AZ 75.33-25-01-V08

Der erste Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2019 ist vom 5. Juni 2019 bis zum 2. Juli 2019 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 15), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

W e r n e r

1. Unter dem Kirchenbezirk Ravensburg wird die Angabe

„Atzenweiler durch die Angabe 50“

„Atzenweiler-Vogt II ersetzt. 50“

2. Unter dem Kirchenbezirk Ravensburg wird die Angabe

„Oberholzheim-Holzstöcke durch die Angabe 50“

„Oberholzheim II ersetzt. 50“

3. Unter dem Kirchenbezirk Sulz/Neckar wird die Angabe

„Schramberg-Lauterbach durch die Angabe 50“

„Lauterbach ersetzt. 75“

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 9. April 2019

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird gemäß § 71 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), die zuletzt durch Verordnungen des Oberkirchenrats vom 30. Oktober 2018 (Abl. 68 S. 313) und vom 20. November 2018 (Abl. 68 S. 313) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

### Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

(2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn, der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

W e r n e r

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemein- de Öllingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Setzingen- Nerenstetten über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchen- pflege gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 1. April 2019  
GZ Öllingen 78.2-868-V01/8

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten Aufgaben im Bereich der Kirchenpflege auf die Evangelische Kirchengemeinde Öllingen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 15. März 2019 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evange- lischen Kirchengemeinde Öllingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Setzingen- Nerenstetten über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege gemäß § 8 Absatz 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

#### **Präambel**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Öllingen und Setzingen-Nerenstetten wollen im Bereich der Kirchenpflege zusammenarbeiten.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit streben die beteiligten Kirchengemeinden an, für die Evangelischen Kirchengemeinden Öllingen und Setzingen-Nerenstetten jeweils dieselbe Person zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger zu wählen.

Die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die benötigten sachlichen Mittel und Einrichtungen, welche die gemeinschaftliche Kirchenpflege benötigt, werden von der Kirchengemeinde Öllingen bereitgestellt.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Öllingen und Setzingen-Nerenstetten schließen dazu gemäß § 8 Kirchliches Verbandsgesetz die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung.

#### **§ 1**

##### **Wahl der Kirchenpflegerin/des Kirchenpflegers**

Die Kirchenpflegerin/der Kirchenpfleger wird nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (§ 37) vom jeweiligen Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Unbeschadet des Rechtes jeder Kirchengemeinde, über die Person der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers selbst zu bestimmen, beabsichtigen die Evangelische Kirchengemeinde Öllingen und die Evangelische Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten, sich auch künftig vor einer notwendigen Wahl über die Person zu verständigen. Die Amtszeiten werden aufeinander abgestimmt.

#### **§ 2**

##### **Personalausstattung**

(1) Das Deputat für die Kirchenpflege Öllingen beträgt 9,09% (Berechnung zum 01.08.2018).

(2) Das Deputat für die Kirchenpflege Setzingen-Nerenstetten beträgt 13,41% (Berechnung zum 01.06.2018).

(3) Das Gesamtdeputat (Ziff. 1+2) beträgt 22,5%.

#### **§ 3**

##### **Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Öllingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten nach der Haushaltsordnung und der Kirchengemeindeordnung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **§ 4**

##### **Einrichtungen und Personal der Kirchenpflege**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Öllingen stellt die Räumlichkeiten, die technische Einrichtung und das Personal zur Verfügung, die für die Erledigung der Aufgaben im Bereich „Kirchenpflege“ der Kirchengemeinde Öllingen und der Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten benötigt werden. Das Büro wird zurzeit noch privat gestellt.

(2) Die Evang. Kirchengemeinde Öllingen verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Kirchenpflegerin bzw. der Kirchenpfleger an Sitzungen des Kirchengemeinderates Setzingen-Nerenstetten teilnimmt. Präsenzzeiten der Kirchenpflege im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten sind zurzeit nicht vorgesehen.

(3) Da die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ausschließlich bei der Evangelischen Kirchengemeinde Öllingen angestellt ist, werden die Personalkosten je nach dienstlicher Inanspruchnahme verrechnet und die Kirchengemeinde Setzingen/Nerenstetten leistet an Öllingen einen Personalkostenersatz.

(4) Die auf die Kirchenpflege entfallenden Sachkosten und Investitionskosten werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Öllingen getragen und zum Jahresende anteilig umgelegt und der Evangelischen Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten in Rechnung gestellt.

## § 5

### Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, soweit es sich nicht um eine interne Geschäftsordnung für die Kirchenpflege handelt.

## § 6

### Kündigung

(1) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch die Evangelische Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten ist nur auf den Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Frist von einem Jahr möglich und bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Eine Kündigung durch die Evangelische Kirchengemeinde Öllingen ist zum Ende der Wahlperiode der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers möglich oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn sich eine der Kirchengemeinden bereit erklärt, in das Anstellungsverhältnis mit der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger einzutreten.

(3) Ist es der Evangelischen Kirchengemeinde Öllingen innerhalb der Kündigungsfrist nicht möglich, ihren Personalbestand durch zumutbare Maßnahmen den veränderten Bedingungen anzupassen, bleibt diese Vereinbarung auch gegenüber der kündigenden Kirchengemeinde so lange wirksam, bis die erforder-

lichen Maßnahmen umgesetzt sind. Die Ev. Kirchengemeinde Öllingen und die Ev. Kirchengemeinde Setzingen-Nerenstetten sind verpflichtet, diese Maßnahmen umgehend nach Vorliegen der Genehmigung der Kündigung durch den Oberkirchenrat einzuleiten.

## § 7

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

## Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 2. April 2019  
GZ Oberifflingen 45.01-152-V03

Der Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Dornstetten-Glatten-Schopfloch, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 59 Seite 223 ff., ist geändert worden. Die geänderte Fassung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 2. April 2019 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e n e r

### Diakoniestationsvertrag über die

### Diakoniestation Dornstetten.Glatten.Schopfloch

Für den Betrieb der Diakoniestation Dornstetten.Glatten.Schopfloch in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberifflingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden und Kommunen in Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberifflingen, gebildet von den evangelischen Kirchengemeinden Oberifflingen, Schopfloch und Unterifflingen

2. Evangelische Kirchengemeinde Dornstetten
3. Evangelische Gesamtkirchengemeinde Glatten, gebildet von den evangelischen Kirchengemeinden Glatten, Böffingen und Neuneck
4. Gemeinde Schopfloch
5. Stadt Dornstetten
6. Gemeinde Glatten

### Präambel

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberifflingen betreibt seit 1985 die Diakoniestation Dornstetten.Glatten.Schopfloch. Mit den beauftragenden Kirchengemeinden sowie den beteiligten Kommunen besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Im Kontext qualitativer und wirtschaftlicher Entwicklungen im Bereich der Sozialversicherungen (insbesondere Kranken- und Pflegeversicherung), des Landes Baden-Württemberg, der Kommunen und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg werden die ambulanten Aufgaben und Dienste in der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberifflingen (insbesondere ambulante Pflege und Hauswirtschaft, Nachbarschaftshilfe, Familienpflege) weiterentwickelt, neu strukturiert und organisiert.

Als Einrichtung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberifflingen ist die Diakoniestation Dornstetten.Glatten.Schopfloch Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden in gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Kommunen sichergestellt.

Die Vertragspartner informieren sich rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

Gemeinsam und einzeln engagieren sich die Vertragspartner, Personen, Einrichtungen und Unternehmen zu motivieren, die Diakoniestation in ihrem Zweck und in ihren Aufgaben und Diensten zu fördern und zu unterstützen.

## § 1 Trägerschaft, Wirkungsbereich und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberifflingen als Rechts-, Betriebs- und Anstellungsträgerin betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden

- a. Oberifflingen
- b. Schopfloch
- c. Unterifflingen
- d. Dornstetten
- e. Glatten
- f. Böffingen
- g. Neuneck

die Diakoniestation Dornstetten.Glatten.Schopfloch.

Räumliche Ausweitungen der Diakoniestation bedürfen des Einvernehmens der betroffenen Kirchengemeinden in der kirchenrechtlich vorgesehenen Form.

(2) Der kommunale Wirkungsbereich der Diakoniestation umfaßt die Stadt Dornstetten (ausgenommen sind die Stadtteile Aach und Hallwangen) sowie die Gemeinden Glatten und Schopfloch.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen und wendet die nach deren Satzungen vorgesehenen Bestimmungen an.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zum Wesen der Gemeinde Jesu Christi gehört das Miteinander von Starken und Schwachen, Gesunden und Kranken. Daher haben die Kirchen seit jeher die Kranken gepflegt, die Sterbenden begleitet und den alten oder verwirrten Menschen eine Heimstatt geboten.

Die Arbeit der Diakoniestation geschieht in der Nachfolge Jesu Christi und im Auftrag sowie in der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden. Wirken und Handeln der Diakoniestation ist auf das menschliche Leben und Sterben, auf die Selbständigkeit und Würde des Menschen ausgerichtet.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation mit und an den Menschen ist dabei vom christlichen Menschenbild und der christlichen Nächstenliebe geprägt und geleitet.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation unterstützen und fördern die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinden und wirken an diakonisch profilierten Gottesdiensten mit.

(3) Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Personen im Wirkungsbereich offen.

(4) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Wirkungsbereich ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Dienste, Betreuungs- und Entlastungsleistungen, Nachbarschaftshilfe, Familienpflege sowie das teilstationäre Angebot der Tagespflege im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten, zu erbringen und weiter zu entwickeln. Zur Erfüllung dieser und weiterer Aufgaben (z. B. Essen auf Rädern) kann die Diakoniestation mit anderen Einrichtungen kooperieren.

(5) Bei Bedarf fördert und initiiert die Diakoniestation im Wirkungsbereich ehrenamtliche Aufgaben, Gruppen und Dienste; insbesondere unterstützt sie pflegende Angehörige und nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Aufgaben und Dienstleistungen in diesem Sinne sind insbesondere Information, Beratung, Anleitung, Vermittlung, Kurse in häuslicher Pflege, Seelsorge und Sterbebegleitung.

(6) Die Diakoniestation fördert und betreibt die Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Diakoniestation, beteiligten Kirchengemeinden und Kommunen sowie weiteren diakonischen Einrichtungen im Wirkungsbereich und Kirchenbezirk.

(7) Die Diakoniestation kann sich auf Antrag des Diakoniestationsausschusses und durch Beschluß des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Oberiflingen an weiteren diakonischen und gemeinnützigen Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen oder diese übernehmen. Der Beschluß des Kirchengemeinderates ist allen Vertragspartnern schriftlich zuzustellen. Die Vertragspartner können gegen den Beschluß innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner darlegt, dass er durch die Veränderung in seinen Rechten und Pflichten erheblich beeinträchtigt wird.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Diakoniestation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakoniestation.

(3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen für den jeweiligen Zeitraum der Wahlperiode des Kirchengemeinderates einen beschließenden Ausschuß, der mindestens einmal jährlich zusammentritt. Der Ausschuß muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

- a. 2 Vertreterinnen/Vertretern der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen
- b. 1 Vertreterin/Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Dornstetten
- c. 1 Vertreterin/Vertreter der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Glatten
- d. 1 Vertreterin/Vertreter der Gemeinde Schopfloch mit beratender Stimme
- e. 1 Vertreterin/Vertreter der Stadt Dornstetten mit beratender Stimme
- f. 1 Vertreterin/Vertreter der Gemeinde Glatten mit beratender Stimme.

(2) Der Ausschuß wählt eine/n Vertreter/in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen als Vorsitzende/n. Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertretern der evangelischen Kirchengemeinden Dornstetten und Glatten gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) gewählt.

(3) Die Vertreter/innen der evangelischen Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Kommunen entsenden ihre Vertreterin/ihren Vertreter.

(4) An den Sitzungen des Ausschusses bzw. der Unterausschüsse gemäß Absatz 6 nehmen in der Regel die leitenden Personen mit beratender Stimme teil. Weite-

re sachkundige Personen können von der/dem Vorsitzenden eingeladen werden; sie wirken beratend mit.

(5) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Zur Vorberatung von Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuss auch Unterausschüsse bilden.

(7) Der Diakoniestationsausschuss ist an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) gebunden.

## § 5

### Aufgaben des Diakoniestationsausschusses

(1) Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Ziele und Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- b) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 und regt Änderungen zu diesem Vertrag an.
- c) Er berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluß der Diakoniestation. Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberflingen stellt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluß der Diakoniestation fest.
- d) Er hat die Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Diakoniestation. Befugnisse hierzu kann er im Rahmen der Geschäftsordnung an einzelne Personen übertragen.
- e) Er ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Diakoniestation zuständig für die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der leitenden Personen (Geschäftsführung, Pflegedienstleitung, Einsatzleitung, Leitung Tagespflege etc.).

Einschlägige gesetzliche und rechtliche Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen zu Personalausstattung und Aufgaben- und Kompetenzeinteilung sind zu beachten.

- f) Er ist zuständig für die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter in der Verwaltung und in den Dienstleistungsbereichen der Diakoniestation. Diese Befugnis wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 der KGO an die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung übertragen. Entscheidungen sind einvernehmlich herbeizuführen.

- g) Er erläßt eine Geschäftsordnung. In dieser werden insbesondere Aufgaben- und Kompetenzeinteilung, Regelungen zu Dienst- und Fachaufsicht, Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis sowie Stellvertretungen geregelt.
- h) Er setzt eine einheitliche Entgeltordnung für die Leistungen der Diakoniestation fest, soweit die zu erhebenden Entgelte nicht durch Gesetz und Preisvereinbarungen mit Kostenträgern definiert sind.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der/des Vorsitzenden des Diakoniestationsausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 6

### Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung und die Leitung und Organisation der Verwaltung wird eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer angestellt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist in Zusammenarbeit mit Pflegedienstleitung, Einsatzleitung, Leitung Tagespflege etc. für den laufenden Betrieb verantwortlich. Sie/Er verantwortet das Finanz- und Rechnungswesen der Diakoniestation; es ist so zu führen, dass jederzeit ein Überblick über die aktuelle Ertrags- und Finanzlage möglich ist.

Im Rahmen der Geschäftsführung sind die einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten und anzuwenden.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 7

### Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gemeindenaher Organisation der Dienstleistungen

(1) Für die Leitung und Organisation der ambulanten Pflege wird eine Pflegedienstleitung und Stellvertre-



tung angestellt. § 5 Abs. 1 Buchstabe e) dieses Vertrages ist zu berücksichtigen.

(2) Für die Leitung und Organisation der hauswirtschaftlichen Dienste, Nachbarschaftshilfe und Familienpflege wird eine Einsatzleitung und Stellvertretung angestellt bzw. benannt.

Hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfe und Familienpflege können aufgrund organisatorischer und wirtschaftlicher Kriterien der Pflegedienstleitung übertragen oder in Kooperation mit anderen Einrichtungen erbracht werden.

(3) Für die Leitung und Organisation der Tagespflege wird eine Leitung Tagespflege und Stellvertretung angestellt bzw. benannt.

(4) Aufgaben und Kompetenzen der Pflegedienstleitung, der Einsatzleitung und der Leitung Tagespflege werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Dienstleistungen der Diakoniestation werden grundsätzlich (kirchen-)gemeindenah organisiert und erstellt.

## § 8

### **Grundlagen zu Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Finanzierung**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation Dornstetten.Glatten.Schopfloch veranschlagt. Er ist Bestandteil des Haushaltsplanes der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Oberifflingen.

(2) Der Jahresabschluß ist nach Geschäftsjahresende innerhalb von sechs Monaten aufzustellen. Er enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen zu wesentlichen Vorgängen.

Die Buchhaltung, nach der der Jahresabschluß erstellt wird, ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (GoB) zu führen und hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

(3) Aufwendungen für die Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden finanziert durch:

- a) Entgelte von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger, Selbstzahlern
- b) Zuschüsse des Bundes, des Landes Baden-Württemberg, der Kommunen, der Sozialversicherungsträger, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

c) Zuweisungen der Krankenpflege- und Fördervereine

d) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(4) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, Finanzierung und Liquidität der Diakoniestation schließen die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung; diese Vereinbarung mit Stand 2019.01 ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2009 und ist Bestandteil und Anlage zu diesem Vertrag.

(5) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der Diakoniestation wird allen Vertragspartnern zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, nach Vorlage des Jahresabschlusses Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation zu nehmen.

(7) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

### **Bekanntmachungen**

Veröffentlichungen, insbesondere zu den Aufgaben, Leistungen und Aktivitäten der Diakoniestation, erfolgen in den Publikationen der Kirchengemeinden und den amtlichen Mitteilungsorganen der Kommunen, auf deren Kosten.

## § 10

### **Schlußbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Entscheidungsgremien der Vertragspartner und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates in Stuttgart am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Ev. Landeskirche in Württemberg in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Vermögen verbleibt bei der Diakoniestation bzw. einer Nachfolgeeinrichtung.

Unter den übrigen Vertragspartnern besteht der Vertrag fort und ist entsprechend anzupassen.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Absatz 2 Satz 4 und im Falle einer Auseinandersetzung von gemeinschaftlich beschafften Vermögensgegenständen entscheidet im Streitfall der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart nach billigem Ermessen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Diakoniestation verwaltet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberiflingen im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart das Vermögen der Diakoniestation nach Liquidation; das zuständige Finanzamt ist zu hören. Das Vermögen ist unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Wirkungsbereich der Diakoniestation zu verwenden.

(5) Diese Vereinbarung ersetzt das Organisationsstatut vom 25. Oktober 1985 sowie die Vereinbarungen mit den evangelischen Kirchengemeinden und Kommunen vom 25. Oktober 1985 sowie den Diakoniestationsvertrag vom 26.10.2000.

### Dienstnachrichten

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. Mai 2019

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. August 2019

[Redacted text block]

in die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne  
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können  
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-  
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

